



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Aufgaben der IV-Stellen bei der Ausübung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte (KS Regress IV)

Gültig ab 01. April 2009

Stand: 01. Juli 2019

318.108.02 d

06.19

Vorwort

Die vorliegende Änderung dieses Kreisschreibens ersetzt die seit dem 01. April 2009 in Kraft stehende und am 01. April 2011 überarbeitete Fassung.

Aufgrund materieller Änderungen im Rahmen der sich entwickelnden Gerichts- und Verwaltungspraxis sind in verschiedenen Bereichen dieses Kreisschreibens Anpassungen notwendig.

Geänderte, ergänzte und/oder neue Randziffern:

104, 202, 204, 205, 206, 207, 208, 211, 212, 213, 214, 216, 301, 305, 401, 402, 403, 404, 406, 406a, 406b, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 502, 503, 504, 506, 507, 508, 510

Gelöschte Randziffern: 302, 407

Künftige Änderungen und Ergänzungen werden laufend nachgeführt und können im Internet/Intranet eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Anhänge	5
Abkürzungen	6
Vorbemerkungen	8
1 Allgemeines	8
1.1 Gesetzliche Grundlage	8
1.2 Am Regress beteiligte Stellen	9
2 Erfassung und Meldung möglicher Regressfälle durch IVST	10
3. Allgemeines zum Regressverfahren	14
3.1 Laufende Information an Regressdienst und Bereich Regress BSV, resp. Suva	14
3.2 Kostenlosigkeit behördlicher Auskünfte	15
3.3 Akteneinsicht	15
3.3.1 Datentransfer ohne Vollmacht	15
3.3.2 Datentransfer mit Vollmacht	16
4 Verfahren bei gemeinsamen Regressen mit der Suva	16
4.1 Überblick und Zuständigkeiten	16
4.2 Übernahme des IV/AHV-Regresses durch die Suva	16
4.3 Regressauftrag und Leistungsbekanntgabe an die Suva	18
4.3.1 Aufgelaufene Leistungen	18
4.3.2 Gesamtleistungen	19
4.4 Beendigung des Regressverfahrens	21
5 Eigenes Regressverfahren	22
5.1 Regressankündigung an den Haftpflichtversicherer	22
5.2 Leistungsbekanntgaben	22
5.2.1 Aufgelaufene Leistungen	22
5.2.2 Gesamtleistungen	22
5.2.3 Sachleistungen	23
5.2.4 Geldleistungen	23
5.3 Beendigung des Regressverfahrens	24
6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	24

6.1	Inkrafttreten.....	24
6.2	Übergangsbestimmung	24

Verzeichnis der Anhänge

- 1 Zuteilung der IV-Stellen an die Regressdienste
- 2 Ergänzungsblatt R
- 3 Anfrage an die Suva
- 4 Ankündigung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte

Die Anhänge sind online verfügbar unter www.regress.admin.ch
(Rubriken: „Adressen“ und „Formulare“.)

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AK	Ausgleichskasse (kantonale und Verbandsausgleichskassen)
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVST	IV-Stelle
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KS	Kreisschreiben
MV	Militärversicherung
RAD	Regionaler ärztlicher Dienst
RD	Regressdienst
Rz	Randziffer
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

Vorbemerkungen

- I Das vorliegende Kreisschreiben regelt die Mitwirkung der IVST sowie AK, der Regressdienste RD und des Bereichs Regress BSV und beschreibt die Schnittstelle zur Suva bei der Geltendmachung des Rückgriffs der IV auf haftpflichtige Dritte für Leistungen der IV an IV- Leistungsbeziehende, sowie für bestimmte Leistungen der AHV an Altersrentenbeziehende.
- II Die Aufgaben der AK bei der Ausübung des Rückgriffs für Leistungen der AHV an Hinterlassene sind Gegenstand eines separaten Kreisschreibens¹.

1 Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlage

- 101 Gesetzliche Grundlage für den Rückgriff der IV auf haftpflichtige Dritte (IV-Regress) für Schadenereignisse, die nach dem 01.01.2003 eingetreten sind, bilden die *Art. 72 ff. ATSG² und Art. 13 ff. ATSV³*.
- 102 Für Schadenereignisse, die zwischen dem 01.01.1979 und dem 31.12.2002 eingetreten sind, gelten die - in der Zwischenzeit aufgehobenen - Artikel 52 IVG in Verbindung mit Artikel 48^{ter} - 48^{sexies} AHVG weiterhin. Für Schadenereignisse, die vor dem 01.01.1979 eingetreten sind, ist ein Rückgriff der IV ausgeschlossen⁴.
- 103 Erbringt die IV nach einem anspruchsbegründenden Ereignis Leistungen an eine versicherte Person und sind dieser aus demselben Ereignis auch *Haftpflichtansprüche* gegenüber Dritten entstanden, gehen diese Ansprüche im

¹ Kreisschreiben über die Mitwirkung der Ausgleichskassen, der Regressdienste und des BSV bei der Ausübung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte (KS Regress AHV).

² SR 830.1.

³ SR 830.11.

⁴ SR 831.10, Übergangsbestimmungen zur 9. AHV-Revision, lit. e.

Umfang der IV-Leistungen auf die IV über, um eine Überentschädigung der Versicherten durch sozialversicherungsrechtliche Leistungen der IV und privatrechtliche Leistungen Dritter zu vermeiden.

1.2 Am Regress beteiligte Stellen

104 Die Zuständigkeit zur Geltendmachung der Regressforderung ergibt sich wie folgt:

– *IVST*

Erkennt und meldet den möglichen Regressfall an den zuständigen Regressdienst, den Bereich Regress BSV resp. die Suva weiter.

Nach der Regressmeldung haben die IVST unterstützende Funktion gegenüber den regionalen Regressdiensten, der Suva und dem Bereich Regress BSV. (Bspw. Akteneinsicht, Auskunft über Fallstand und ggf. Leistungsbekanntgaben.) Vgl. Rz 301 ff. und Rz 503 ff.

IV-Stellen erstellen Leistungsbekanntgaben, ausser der regionale Regressdienst /der Bereich Regress BSV vereinbart mit der IVST ein anderes Vorgehen.

– *Suva*

Ist die betroffene Person bei der *Suva/der MV* versichert, nimmt die Suva ausser für ihre eigenen Leistungen auch für Leistungen der IV und AHV aus dem betreffenden Ereignis Regress.

– *regionale Regressdienste RD*

Ist die betroffene Person bei einer *anderen* obligatorischen Unfallversicherung versichert oder besteht Unfallversicherungsschutz über die Krankenversicherung, so macht grundsätzlich der zuständige regionale Regressdienst die Regressansprüche geltend. Regressfälle, die Frankreich, Spanien und Portugal betreffen, bearbeitet der Regressdienst Waadt. Regressfälle, die Italien betreffen, bearbeitet der Regressdienst Tessin.

– *Bereich Regress BSV*

Für alle übrigen Regressfälle der IV mit Auslandsbezug macht der Bereich Regress BSV die Regressansprüche geltend.

Die in eigenen Regressfällen oder des BSV notwendigen *Zivilprozesse* werden vom BSV geführt.

2 Erfassung und Meldung möglicher Regressfälle durch IVST

- 201 *Mitwirkungspflichtig* ist jeweils die für die Bearbeitung des Versicherungsfalles zuständige IVST.
- 202 Die IVST überprüft die Leistungsgesuche auf mögliche Regresshinweise wie:
- Mitwirkung eines Dritten (Drittverschulden)
 - Unfallereignis
 - Gewaltdelikte
 - ärztliche Sorgfaltspflichtverletzung
 - Geburtsgebrechen (siehe Rz 213)
 - Infekt in einem Spital
 - Schädigung durch Tiere
 - Schädigung durch Produkte
 - Versuchter Suizid

Hinweise auf mögliche Regresse finden sich bspw. in medizinischen Akten oder auch in Begleitschreiben von Rechtsvertretenden.

Auf den Anmeldeformularen sind die entsprechenden Ziffern betreffend Unfall oder Schadenereignis zu prüfen:

- **001.001 Anmeldung für Erwachsene:
Berufliche Integration / Rente: *Ziff. 6.2***
- **001.002 Anmeldung für Erwachsene:
Hilfsmittel: *Ziff. 5.2***

- **001.003 Anmeldung für Minderjährige: Ziff. 6.2**
 - **001.004 Anmeldung für Erwachsene:
Hilflosenentschädigung IV: Ziff. 3.2**
 - **001.005 Anmeldung:
Hilflosenentschädigung Minderjährige: Ziff. 4.2**
 - **001.008 Anmeldung für Erwachsene:
Übergangsleistung: Ziff. 7.6**
 - **009.001 Anmeldung:
Hilfsmittel AHV: Ziff. 4.1**
 - **009.002 Anmeldung:
Hilflosenentschädigung AHV: Ziff. 3.2**
- 203 Erfolgte die Anmeldung in einem *EG- oder EFTA-Land*, prüft die IVST nach Eingang des Formulars E 204 (Bearbeitung eines Antrags auf IV-Rente), ob die Fragen in Ziff. 7.10 beantwortet wurden.
- 204 Ist im Formular E 204 unter Ziff. 7.10 mindestens eine Frage bejaht worden, liegt ein möglicher Regressfall vor. Die IVST bringt in der dafür vorgesehenen Rubrik im EDV-System einen positiven Prüfvermerk an.
- 205 Werden im Formular E 204 unter Ziff. 7.10 sämtliche Fragen verneint, erübrigen sich weitere Massnahmen. Die IVST bringt lediglich in der dafür vorgesehenen Rubrik im EDV-System einen negativen Prüfvermerk an.
- 206 Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die IVST anderweitig zur Kenntnis gelangt, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung durch ein Haftpflichtereignis bzw. durch eine Drittperson herbeigeführt worden sein könnte. Hier geht die IVST gemäss Ziff. 204 vor.
- 207 Werden die folgenden Fragen in der Anmeldung nicht beantwortet, sorgt die IVST dafür, dass sie nachträglich im Anmeldeformular beantwortet werden.

- Wurde die gesundheitliche Beeinträchtigung ganz oder teilweise herbeigeführt durch einen Unfall (z.B. Strassenverkehr, Ausübung beruflicher oder sportlicher Aktivität, Gewaltdelikt, usw.)?
- Ein anderes Schadenereignis (z.B. mögliche ärztliche Sorgfaltspflichtverletzung, Infekt in einem Spital, Schädigung durch Tiere, durch Produkte, Suizidversuch, usw.)?
- Nähere Angaben über die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung?
- Seit wann besteht die gesundheitliche Beeinträchtigung?

208 Regressrelevante Umstände können - ausser bei der Neuanmeldung von IV-Leistungen - auch vorliegen, wenn durch das leistungsbegründende Ereignis *möglicherweise* eine *Änderung* bereits fliessender AHV/IV-Leistungen bewirkt wird, so z.B. wenn:

- die Witwen- bzw. die Waisenrente einer versicherten Person durch eine IV-Rente gemäss Art. 43 IVG abgelöst wird;
- die bisherige IV-Rente und/oder Hilflosenentschädigung revisionsweise erhöht werden.

209 Liegen der IVST in solchen Fällen keine Angaben über die Ursache vor, klärt sie durch *Rückfrage* bei der versicherten Person ab, ob der die Leistungsänderung auslösende Gesundheitsschaden durch einen Unfall bzw. durch einen Dritten herbeigeführt wurde.

210 Die IVST vermerkt das *Ergebnis* ihrer Abklärungen (negativer oder positiver Prüfvermerk) in der dafür vorgesehenen Rubrik des EDV-Systems.

In gleicher Weise verfährt die IVST mit Anmeldungen für eine *Hilflosenentschädigung* oder ein *Hilfsmittel* der AHV, die auf ersten Blick in einem Zusammenhang mit einem Haftpflichtereignis (vgl. Rz 202) stehen.

211 Ist bei einem der genannten Ereignisse die versicherte Person bei der *Suva* oder der *MV* versichert, sendet die

IVST das Formular „Regress, Anfrage an die Suva“ an die zentrale Adresse der Suva:

Suva
Service Center
Postfach
6009 Luzern

Vgl.: Verfahren bei gemeinsamen Regressen mit der Suva; Ziff. 4. ff.

212 Ist das betreffende Ereignis *anderweitig* UVG-versichert, oder besteht Unfallversicherungsschutz über die Krankenkasse, stellt die IVST das Formular „Ergänzungsblatt R“⁵ der versicherten Person oder deren Rechtsvertreter zu. (Eigenes Regressverfahren; vgl. Ziff. 5 ff.).

213 Weisen die *medizinischen Unterlagen* insbesondere eines der nachfolgenden *Geburtsgebrechen* aus⁶, können ebenfalls regressrelevante Umstände vorliegen:

497: schwere respiratorische Adaptationsstörungen (wie Asphyxie, Atemnotsyndrom, Apnoen); wenn diese nach einem Jahr noch zu Leistungen führen;

498: schwere neonatale metabolische Störungen (Hypoglykämie, Hypocalcämie, Hypomagnesiämie); wenn diese vorerst nicht erkannt worden sind und deshalb nach einem Jahr noch Leistungen erbracht werden;

499: schwere geburtsbedingte Verletzungen.

Diese Fälle sind, sofern die IVST sie auf den ersten Blick als solche vermutet und ggf. mit Unterstützung des RAD als solche einstuft, mit sämtlichen relevanten medizinischen Unterlagen so schnell als möglich dem zuständigen Regressdienst zur weiteren Behandlung weiterzuleiten,

⁵ Vgl. Anhang 2: online verfügbar <http://www.regress.admin.ch> Rubrik „Formulare“

⁶ Die aufgeführten Codizes entsprechen der in der Verordnung über Geburtsgebrechen vom 9. Dezember 1985 (SR 831.232.21) gewählten Systematisierung.

dies *ohne* dass das Ergänzungsblatt R durch die betroffenen Eltern auszufüllen ist.

- 214 Wegen der teils kurzen Verjährungsfristen meldet die IVST jeden möglichen Regressfall **innert drei Monaten** seit der Anmeldung von IV-Leistungen dem zuständigen Regressdienst. In gemeinsamen Fällen ist das gemeinsame Verfahren mit der Suva ebenfalls **innert drei Monaten** zu eröffnen. Vgl. Rz 211.
- 215 Füllt die versicherte Person das Ergänzungsblatt R nicht vollständig und korrekt oder gar nicht aus, so verletzt sie ihre Auskunft- und Mitwirkungspflichten und die IVST führt das Mahn- und Bedenkzeitverfahren durch (Art. 43 Abs. 3 ATSG).
- 216 Zeigt sich erst anhand der Angaben im Ergänzungsblatt R, dass die versicherte Person bei der Suva versichert ist, so stellt die IVST der Suva das Formular „Regress, Anfrage an die Suva“ zu (Rz 211).
Das Ergänzungsblatt R wird dem regionalen Regressdiensten nur in Fällen nach Rz 405 zugestellt.

3. Allgemeines zum Regressverfahren

3.1 Laufende Information an den Regressdienst, den Bereich Regress BSV, resp. die Suva

- 301 Die IVST informiert die Stelle, die den Regress bearbeitet, *laufend* über folgende Punkte:
- Rentenrevisionen (vgl. Rz 301a);
 - Tod der versicherten Person oder Angehörigen;
 - Fallabtretungen an eine andere IV-Stelle infolge Wohnsitzverlegung der versicherten Person;
 - Namensänderungen bei der versicherten Person;
 - Zivilstandsänderungen;
 - Zusätzliche Kinder;
 - Leistungszusprachen und Leistungsablehnungen

- 301a Bei Regressfällen informiert die IVST die Stelle, die den Regress bearbeitet, vor der Durchführung der Rentenrevisionen über die Einleitung des Verfahrens. Diese Information hat insbesondere zu erfolgen, wenn im Revisionsverfahren medizinische Begutachtungen angeordnet oder andere medizinische oder berufliche Abklärungen oder Haushaltabklärungen in Auftrag gegeben werden. Die IVST und die Stelle, die den Regress bearbeitet, können somit ihre Begutachtungen und Abklärungen koordinieren. Eine entsprechende Information hat auch bei bereits durch Zahlung erledigten Regressfällen zu erfolgen.
- 303 Nicht zu melden sind Änderungen zufolge allgemeiner Rentenanpassungen.

3.2 Kostenlosigkeit behördlicher Auskünfte

- 304 Notwendige Auskünfte zur Durchsetzung der Regressansprüche haben Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden den Regressdiensten kostenlos zu gewähren (Art. 32 ATSG).

3.3 Akteneinsicht

3.3.1 Datentransfer ohne Vollmacht

- 305 Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des „Kreisschreibens über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ“⁷.
- 306 Soweit keine überwiegenden Privatinteressen entgegenstehen, sind die IVST/Regressdienste ermächtigt, auf ein schriftliches und begründetes Gesuch hin im Einzelfall den haftpflichtigen Dritten und ihren Versicherern Daten

⁷ Kreisschreiben vom 01. Januar 2014;

bekannt zu geben, Akteneinsicht zu gewähren oder Aktenmaterial zuzustellen, wenn:

1. die Sozialversicherung gegenüber haftpflichtigen Dritten oder ihren Versicherern einen Regress *angezeigt* hat **und** bereits eine *Leistungsbekanntgabe* erfolgt ist, sowie die Daten zur Abklärung des Rückgriffsanspruchs erforderlich sind und
2. das Regressverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

3.3.2 Datentransfer mit Vollmacht

307 Ist im Einzelfall noch keine Leistungsbekanntgabe erfolgt, dürfen *ohne Einwilligung der versicherten Person* (Vollmacht) weder Daten bekannt gegeben werden noch ist Akteneinsicht zu gewähren oder Aktenmaterial zuzustellen.

308 Eine Kopie des Begleitschreibens des Datentransfers wird an den Regressdienst oder die Suva gesendet.

4 Verfahren bei gemeinsamen Regressen mit der Suva

4.1 Überblick und Zuständigkeiten

401 Stellt die IVST im Rahmen der Regressprüfung eine Beteiligung der Suva fest, erfolgt die Anfrage an die Suva auf Übernahme des IV/AHV- Regresses (Ziff. 4.2).

4.2 Übernahme des IV/AHV-Regresses durch die Suva

402 Übernimmt die Suva den Regress für IV- Leistungen und AHV-Leistungen (Rentenschadenregress), legt sie der Antwort zum Formular „Anfrage an die Suva“ an die IVST ihre Regressankündigung an den haftpflichtigen Dritten bei. Der Bereich Regress BSV wird mittels Kopie informiert und eröffnet ein Dossier.

403 Gestützt auf die Regressankündigung der Suva kündigt auch die IVST gegenüber dem Haftpflichtversicherer den Regress für IV/AHV-Leistungen mittels Formular „Ankündigung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte“ an⁸. Das Original geht per Einschreiben an den Haftpflichtversicherer; je eine Kopie erhalten die Suva und der Bereich Regress BSV.

404 Lehnt die Suva die Regressübernahme ab und macht selbst keine Leistungen der UV oder der MV geltend, weil:

- kein Haftpflichttatbestand vorliegt;
- der haftpflichtige Dritte nicht bekannt ist;
- nach Sach- und Rechtslage ein Regress nicht durchführbar ist;
- eine Regressnahme gesetzlich ausgeschlossen ist (Regressprivileg gemäss Art. 75 ATSG)⁹,

so stellt die IVST nach Erhalt der entsprechenden Meldung der Suva das Regressverfahren ohne weitere Massnahmen ein. Die IVST schliesst das Dossier mittels „Kein Regress“. Eine Benachrichtigung des Bereichs Regress ist in diesen Fällen nicht notwendig.

405 Lehnt die Suva eine Übernahme des IV-Regresses ab, weil:

- sie selbst keine Leistungen erbringt, für die sie Rückgriff nehmen könnte oder
- sie das Regressverfahren für Leistungen der Suva oder der MV im Zeitpunkt der Regressankündigung durch die IVST bereits abgeschlossen hat,

werden die Regressansprüche der IV im Verfahren für *eigene Regresse* (Ziff. 5 ff.) geltend gemacht. Die IVST meldet dem Regressdienst die entsprechenden Fälle.

⁸ Vgl. Anhang 4 online verfügbar www.regress.admin.ch Rubrik „Formulare“ „Ankündigung des Rückgriffs AHV /IV“

⁹ Für Fälle, die sich vor dem 01.01.2003 ereignet haben, gilt Art. 44 UVG.

4.3 Regressauftrag und Leistungsbekanntgabe an die Suva

406 Die Suva verlangt die Leistungsbekanntgabe beim Bereich Regress des BSV.

Im Hinblick auf die Gesamtleistungsbekanntgabe an die Suva prüft der Bereich Regress BSV in jedem Fall die regressfähigen Leistungen.

Im Anschluss wird zwischen zwei Vorgehensweisen unterschieden:

406a Der Bereich Regress BSV stellt die Gesamtleistungen zusammen und übermittelt sie in LEONARDO¹⁰ an die den Regress bearbeitende Stelle der Suva weiter. Die IVST wird über den Betrag der Leistungsbekanntgabe in Kenntnis gesetzt.

406b Der Bereich Regress BSV beauftragt die IVST mit der Leistungsbekanntgabe an die Suva. Der Bereich Regress BSV wird mit einer Kopie der Leistungsbekanntgabe bedient.

Der Bereich Regress BSV vereinbart mit der IVST das geeignete Vorgehen nach Rz 406a oder Rz 406b.

4.3.1 Aufgelaufene Leistungen

408 Auf die periodische Bekanntgabe aufgelaufener Leistungen wird seitens Bereich Regress BSV verzichtet. Bei Bedarf kann die Suva beim Bereich Regress BSV die Bekanntgabe aufgelaufener Leistungen verlangen. Diese werden vom Bereich Regress BSV (nach Rz 406a) oder von der IVST (nach Rz 406b) bekannt gegeben. Eine Kopie der Leistungsbekanntgabe geht jeweils an die IVST (nach Rz 406a) oder an den Bereich Regress BSV (nach Rz 406b).

¹⁰ Programm der LEONARDO Productions AG zur Berechnung von Personenschäden und zum Kapitalisieren von Leistungen

4.3.2 Gesamtleistungen

- 409 Die Gesamtleistungen entsprechen der *definitiven Höhe* der im Regressverfahren geltend zu machenden IV- und AHV Leistungen und umfassen die bereits erbrachten sowie die künftigen Geld- und Sachleistungen (bspw. periodische Erneuerung von Hilfsmitteln).
Bei Sachleistungen sind die mutmasslichen Erneuerungsperioden und Rechnungsbeträge aufzuführen (vgl. Ziff. 5.2.3)
- 410 Die Bekanntgabe der Leistungen wird in die Wege geleitet, sobald die Suva diese beim Bereich Regress BSV verlangt. Die Suva übermittelt zu diesem Zweck nach Möglichkeit die LEONARDO¹¹-Datei mit den ihrerseits erfassten Leistungen, *sowie nach Fallkonstellation und Verfügbarkeit*:
- Taggeldverlauf (bspw. aus Bordereau, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht aus der LEONARDO-Datei ersichtlich ist)
 - Verfügungen
 - Einsprache- und Gerichtsentscheide
 - Medizinische Gutachten / Kreisarztberichte
 - Einschätzung Zukunftsrisiko
- Der Bereich Regress BSV bestimmt aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Akten die regressfähigen Leistungen. Stehen ihm die dafür notwendigen Unterlagen nicht zur Verfügung, kann der Bereich Regress BSV davon ausgehen, dass sowohl die Kausalität, als auch die Kongruenz der Leistungen vollständig gegeben ist und berücksichtigt bei der Leistungsbekanntgabe sämtliche ab dem Regress-Unfalldatum aufgelaufenen und künftigen Leistungen.
- 411 Der Bereich Regress BSV verlangt von der IVST die Akten. Die IVST prüft, ob das Leistungsgesuch der versicherten Person rechtskräftig abgeschlossen ist. Ist der Fall seitens

¹¹ Programm der LEONARDO Productions AG zur Berechnung von Personenschäden und zum Kapitalisieren von Leistungen

IVST abgeschlossen, übermittelt sie dem Bereich Regress BSV das komplette IV-Dossier. Damit der Bereich Regress den Regressfall prüfen kann, müssen folgende Unterlagen in den Akten enthalten sein:

- Regressankündigung AHV/IV
- Arztberichte
- Unterlagen zu Abklärungen hinsichtlich beruflicher Massnahmen
- Gutachten
- Gerichtsentscheide
- rechtskräftige Verfügungen

Sollte der Fall bei der IVST noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sein, informiert die IVST den Bereich Regress BSV. Diese Fälle hat die IVST zu gegebener Zeit und ohne weitere Aufforderung dem Bereich Regress BSV zu unterbreiten, sobald sie rechtskräftig abgeschlossen sind.

412 Fälle mit anstehender Gesamtleistungsbekanntgabe werden wie folgt nach dem Verfahren gemäss Rz 406a oder Rz 406b unterschiedlich bearbeitet:
In Fällen nach Rz 406a gibt der Bereich Regress BSV der Suva die Leistungen mittels LEONARDO¹²-Datei bekannt. Die IVST wird über den Betrag der Leistungsbekanntgabe informiert. Das Vorgehen gemäss Rz 413 bis Rz 416 entfällt.

In Fällen gemäss Rz 406b erteilt der Bereich Regress BSV der IVST erforderliche Anweisungen für die Leistungsbekanntgabe an die Suva. So z.B., wenn nicht alle erbrachten Leistungen im Regress geltend gemacht werden können. Weiteres Vorgehen nach Rz 413 bis Rz 416.

¹² Programm der LEONARDO Productions AG zur Berechnung von Personenschäden und zum Kapitalisieren von Leistungen.

- 413 Sind auch *künftige* IV-Leistungen geltend zu machen, legt der Bereich Regress BSV seiner Antwort eine Berechnung des Kapitalwertes dieser Leistungen bei.
- 414 Als nächstes erstellt die IVST nach Anweisung des Bereichs Regress BSV mittels Formular „IV-Regress: Auftrag an die Suva / Bekanntgabe der IV-Leistungen“¹³ die Leistungsbekanntgabe sämtlicher im betreffenden Regressfall geltend zu machenden Leistungen. Eine Kopie wird dem Bereich Regress BSV zugestellt. Für Einzelheiten bei den verschiedenen Leistungsarten; vgl. Ziff. 5.2.3 + 5.2.4.
- 415 In der Rubrik „aufgelaufenen Leistungen“ des Formulars führt die IVST alle bisher erbrachten Leistungen auf, selbst wenn sie diese der Suva bereits einmal bekannt gegeben hat.
- In Fällen, in denen auch künftige IV-Leistungen geltend zu machen sind, werden die *aufgelaufenen Leistungen* bis zu jenem Datum aufgeführt, das auf der Kapitalwertberechnung unter „Rechnungstag“ aufgeführt ist.
- 416 In der Rubrik „Künftige Leistungen“ des Formulars setzt die IVST die *künftigen Leistungen* gemäss Kapitalwertberechnung des Bereichs Regress BSV ein und legt diese zuhanden der Suva bei.

4.4 Beendigung des Regressverfahrens

- 417 Die Suva informiert den Bereich Regress BSV über den Fallabschluss. Der Bereich Regress BSV schliesst das Dossier und setzt die IVST über den Abschluss in Kenntnis.
- 418 Muss auf eine Weiterführung des Regresses verzichtet werden, teilt die Suva dies dem Bereich Regress BSV mit

¹³ Online verfügbar unter www.regress.admin.ch: Rubrik „Formulare“ – „Gemeinsame Fälle“

Angabe des Verzichtsgrundes mit. Geeignete Verzichtsfälle können durch den Regressdienst im Rahmen eines eigenen Regressfalles nach Ziff. 5 weiterbearbeitet werden.

5 Eigenes Regressverfahren

- 501 Bestehen neben den IV-Leistungen keine Ansprüche auf Leistungen der Suva oder der MV, wird der Regressanspruch der IV vom Regressdienst oder vom Bereich Regress BSV im eigenen Verfahren durchgesetzt.

5.1 Regressankündigung an den Haftpflichtversicherer

- 502 Der zuständige Regressdienst oder der Bereich Regress BSV zeigt dem betroffenen Haftpflichtversicherer den Regress für AHV/IV-Leistungen innerhalb eines Jahres seit Eingang der Anmeldung zum Leistungsbezug bei der IVST an¹⁴. Das Original geht per Einschreiben an den Haftpflichtversicherer mit Kopie an IVST.

5.2 Leistungsbekanntgaben

5.2.1 Aufgelaufene Leistungen

- 503 Aufgelaufene Leistungen werden bei Bedarf und ggf. unter Mitwirkung der IVST vom Regressdienst oder dem Bereich Regress BSV bekannt gegeben.

5.2.2 Gesamtleistungen

- 504 Der Bereich Regress BSV oder der Regressdienst stellt die Leistungen der gesamten im Regressverfahren geltend zu machenden Leistungen unter Mitwirkung der IVST zusammen.

¹⁴ Vgl Anhang 4: online verfügbar www.regress.admin.ch Rubrik „Formulare“ „Ankündigung des Rückgriffs AHV/IV“

- 505 Die Zusammenstellung der Gesamtleistungen umfasst sämtliche seit dem leistungsbegründenden Ereignis erbrachten Leistungen unabhängig davon, ob bereits Bekanntgaben aufgelaufener Leistungen erfolgt sind.

5.2.3 Sachleistungen

- 506 Für *IV-Sachleistungen* und *Hilflosenentschädigungen* für Versicherte vor dem 20. Altersjahr sowie für medizinische Eingliederungsmassnahmen sind die Rechnungsbeträge in Sumex¹⁵ massgebend.
Bei *Hilfsmitteln* sind neben dem Preis auch das Datum der Abgabe, der voraussichtliche Zeitpunkt des Ersatzes des Hilfsmittels (Ersatzperiode) und der Zweck des Hilfsmittels (Arbeits- oder Lebenshilfe) anzugeben.

5.2.4 Geldleistungen

- 507 – *Taggelder*
Berücksichtigt wird der Bruttobetrag gemäss Taggeldverfügungen (ohne Abzüge). Falls nötig und ggf. mit Unterstützung der IVST oder selbständig, holen der Regressdienst oder der Bereich Regress BSV bei der AK die detaillierte Abrechnung ein.
- 508 – *Renten und Hilflosenentschädigungen*
Mit Unterstützung der IVST bezeichnet der Bereich Regress BSV oder der Regressdienst in der Aufstellung Art und Höhe der tatsächlich ausbezahlten Renten und Hilflosenentschädigungen und führt ebenfalls die geleisteten *Verzugszinse* auf.

¹⁵ Sumex ist eine von santésuisse und Suva entwickelte Software zur elektronischen Rechnungserstellung und -übermittlung

5.3 Beendigung des Regressverfahrens

- 509 Der zuständige Regressdienst stellt das Regressverfahren aus einem der in Rz 404 aufgeführten Gründe ein.
- 510 Der Regressdienst bzw. der Bereich Regress BSV informiert die IVST über die Erledigung des Regressverfahrens.

6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

6.1 Inkrafttreten

- 601 Dieses Kreisschreiben tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.
- 602 Die bisherigen Kreisschreiben vom 01. April 2009, 01. Januar 1993 und 01. Januar 1992, sowie die Weisungen vom 23. Dezember 1982 und vom 21. Dezember 1983 werden aufgehoben.

6.2 Übergangsbestimmung

- 603 Dieses Kreisschreiben findet auf sämtliche neuen und hängigen IV-Regresse Anwendung.